
Statuten – Verein Region Toggenburg

Von der Delegiertenversammlung verabschiedet am: 27.10.2016

Zur einfacheren Lesbarkeit wird durchgehend nur die männliche Schreibform verwendet;
sie gilt gleichermassen für Männer und Frauen

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Region Toggenburg“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein ergreift und unterstützt Initiativen und Projekte, die auf eine wirtschaftlich starke, gesellschaftlich offene, kulturell attraktive sowie ökologisch intakte Region ausgerichtet sind.

Der Verein bildet die regionale Plattform für die Zusammenarbeit aller Körperschaften, deren Tätigkeit das Erreichen des Vereinszweckes unterstützt.

Er fördert das regionale Bewusstsein und vertritt die Interessen der Region gegen innen und aussen.

Art. 3 Aufgaben

Der Verein erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Initiieren und Realisieren von Projekten zur Entwicklung der Region
- b) Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle für alle Fragen der regionalen Entwicklung
- c) Regionales Standortmarketing
- d) Zusammenarbeit mit Regionen, sowie Kanton und Bund

- e) Erarbeiten und nachführen der regionalen Sachplanungen, Richtpläne und Konzepte gemäss gültigem Planungs- und Baugesetz und aufgrund des Raumkonzepts Toggenburg
- f) Vollzug der Aufgaben, welche der Region von übergeordnetem Recht übertragen werden, soweit dafür nicht eine andere Trägerschaft besteht
- g) Umsetzung der Ziele und Massnahmen aus dem Raumkonzept Toggenburg
- h) Vertretung der Region gegen innen und aussen
- i) Die zuständigen Organe stellen eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins sicher

Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben, sowie bei Wahlen in die Vereinsorgane sind die regionale Ausgewogenheit und der Ausgleich der Interessen von Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Umwelt sicherzustellen.

Art. 4 **Gegenseitige Information**

Die Mitglieder pflegen unter sich und gegenüber den Vereinsorganen einen offenen Umgang mit Informationen, welche für die Erfüllung der Aufgaben bedeutsam sind.

II **Mitgliedschaft**

Art. 5 **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind die Politischen Gemeinden Wildhaus-Alt St. Johann, Nesslau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Hemberg, Neckertal, Oberhelfenschwil, Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang.

Mitglieder sind ferner Körperschaften und Organisationen aus den Bereichen: Wirtschaft, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Bildung und Gesellschaft, welche in der Region tätig sind und deren Zielsetzungen und Aktivitäten die Ziele des Vereins „Region Toggenburg“ unterstützen.

Art. 6 **Eintritt**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 7 **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist nur bei erfüllten Verbindlichkeiten und Mitgliedschaftspflichten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Politische Gemeinden haben den Austritt mindestens 12 Monate, die übrigen Mitglieder mindestens 6 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn es an der nötigen Kooperationsbereitschaft fehlt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins anderweitig zuwiderhandelt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

Je einem Delegierten pro Mitglied. Die Gemeinden werden durch ihre Gemeindepräsidenten vertreten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Sind ordentliche Delegierte verhindert, sind deren Stellvertreter stimmberechtigt, sofern diese dem Vorstand vor der Versammlung namentlich bekannt gegeben werden.

Art. 10 Befugnisse der Delegiertenversammlung

In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Voranschlag
- f) Kenntnisnahme der vom Vorstand vorgelegten Mittel- und Langfristplanung
Zustimmung zu grundsätzlichen Konzepten
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 11 Einberufung

Es wird mindestens eine Delegiertenversammlung pro Jahr durchgeführt.

Weitere Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Delegierten einzuberufen.

Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

Art. 12 Beschlussfassung (Delegiertenversammlung)

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben, für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die Delegierten der Gemeinden stimmberechtigt.

Es kann nur über traktandierte Themen Beschluss gefasst werden.

Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Art.13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist in der Regel identisch mit derjenigen bei den Gemeinden.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein strategisch und vertritt ihn gegen innen und aussen. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Er übt alle Befugnisse aus, welche nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- b) Wahl des Geschäftsführers und des übrigen Personals.
- c) Wahl der Präsidenten und übrigen Mitglieder der Fachgruppen; Präsident ist in der Regel aus dem Kreis des Vorstandes zu wählen.
- d) Setzt Projektgruppen ein und erteilt die entsprechenden Aufträge.
- e) Erstellen des Jahresprogrammes und des Voranschlages, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

- f) Finanzierung sicherstellen für die laufenden Aufgaben des Vereins und für Projekte.
- g) Festlegen der Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle und die Fachgruppen sowie Erteilung von Leistungsaufträgen.
- h) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Vollziehen ihrer Beschlüsse.
- i) Für nicht budgetierte Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes Fr. 30'000.-- pro Jahr.
- j) Initiieren und Umsetzen von Projekten zur Förderung der regionalen Entwicklung im Sinne des Vereinszwecks.
- k) Controlling der Geschäftsstelle und der Fachgruppen.
- l) Behandlung von Anträgen der Fachgruppen.

Art. 16 **Beschlussfassung und Einberufung (Vorstand)**

- a) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Planung und Bedarf einberufen. Eine Mehrheit des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anträge und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- c) Bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Aufgaben für die gemäss übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind, sind nur die aus dem Kreis der Gemeindedelegierten gewählten Mitglieder stimmberechtigt.
- d) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 17 **Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer kollektiv je zu zweien.

Art. 18 **Kontrollstelle**

Für die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle ist die Geschäftsprüfungskommission der Sitzgemeinde zuständig.

IV **Fachgremien**

Art. 19 **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Der Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeitenden stehen im Anstellungsverhältnis.

Die interne Organisation der Geschäftsstelle wird im Pflichtenheft festgelegt.

Art. 20 Geschäftsführer - Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben richten sich im Einzelnen nach dem Pflichtenheft.

Art. 21 Fachgruppen

Ständige Fachgruppen sind:

- a) Raumplanung
- b) Land- und Forstwirtschaft
- c) Verkehr

Der Austausch und die Abstimmung mit der Wirtschaft, der Landwirtschaft, dem Tourismus und der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Sektion Toggenburg soll durch deren Einsitz im Vorstand erfolgen.

Zur Bearbeitung von Projekten, welche nicht zum Aufgabenbereich einer ständigen Fachgruppe gehören, kann der Vorstand weitere, nicht ständige Fach- oder Projektgruppen einsetzen.

Art. 22 Pflichtenhefte und Leistungsaufträge

Der Vorstand legt die Aufgaben und Befugnisse für die ständigen Fachgruppen in einem Pflichtenheft fest, wobei nach Grundleistungen und Projekten unterschieden wird.

Die Fachgruppen setzen in ihren Bereichen die strategischen Ziele des Vorstands um.

Die Fachgruppen vertreten die Interessen ihrer Bereiche und initiieren und führen Aktionen zu Gunsten ihrer Bereiche und der ganzen Region

Für die nicht ständigen Fach- und Projektgruppen legt der Vorstand Leistungsaufträge fest.

Art. 23 Begleitgruppen

Der Vorstand kann für die Aufgabenerfüllung Begleitgruppen einsetzen und bestimmen. Er legt die Aufgabenbereiche fest. Die operative Verantwortung und die Leitung der Begleitgruppen liegen bei der Geschäftsstelle.

V Finanzierung

Art. 24 Grundsatz

Die Ausgaben des Vereins werden wie folgt finanziert:

- a) Vereinsbeiträge
- b) Beiträge der Mitgliedgemeinden
- c) Beiträge von Bund und Kanton
- d) Projektbeiträge
- e) Erlöse aus Dienstleistungen für Dritte
- f) Sponsoring, Schenkungen, Gaben und Legate

Art 25 Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

- a) Die Mitgliedgemeinden entrichten einen Grundbeitrag pro Jahr, welcher sich nach der Einwohnerzahl richtet. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per 31.12. des Vorjahres.
- b) Die übrigen Mitglieder entrichten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.-- pro Jahr.

Art. 26 Projektbeiträge

Die vom Verein beschlossenen Projekte werden durch Projektbeiträge finanziert. Sie werden bei den Partnern erhoben, in deren Interesse das Projekt liegt.

Der Beitragsschlüssel wird für die einzelnen Projekte nach Massgabe des Interesses der Beteiligten festgelegt. Die Geschäftsstelle erarbeitet den Schlüssel in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern. Der Beitragsschlüssel bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 27 Regionalfonds

Die Region unterhält einen Regionalfonds. Finanzierung und Fondsbeiträge werden in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 28 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe eines Vereinsbeitrags begrenzt. Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.

VI Schlussbestimmungen

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegierten.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.10.2006 beschlossen und treten per 01.01.2007 in Kraft.

Die Änderungen (I) wurden an der Delegiertenversammlung vom 27.10.2016 beschlossen und treten per 01.01.2017 in Kraft.

Der Präsident:



Alois Gunzenreiner

Der Geschäftsführer:



Daniel Blatter

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

28. NOV. 2016

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

27.10.2016

